

# Mietvertrag

zwischen

dem Trägerverein / Betriebsträgerschaft Bürgerhaus Friesenhausen,  
vertreten durch den Vereinsvorstand, (Vermieter)

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

Plz, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Ggf. Firma/Verein: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_ (Mieter)

1.

Abweichend zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Dipperz vermietet der Vermieter an die o.g. Mietpartei das Bürgerhaus Friesenhausen mit den folgenden Räumlichkeiten:

<input type="checkbox"/>	großer Saal mit Foyer und Toiletten (A)
<input type="checkbox"/>	kleiner Saal mit Foyer und Toiletten (B)
<input type="checkbox"/>	Thekenraum (C)
<input type="checkbox"/>	Küche (D)
<input type="checkbox"/>	Beschallungsanlage

für die Zeit vom \_\_\_\_\_.20\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.20\_\_\_.

das Bürgerhaus wird am Folgetag länger  
(bis 19:00 Uhr) genutzt.

2.

Die Vermietung erfolgt für den folgenden Anlass:

\_\_\_\_\_ mit ca. \_\_\_\_\_ Personen  
(Hochzeit, Geburtstag, ...) mit ca. \_\_\_\_\_ Personen

3.

**Getränke:** Es besteht eine Provisionsvereinbarung mit der Firma Getränke Bräuning, Hauptstr. 3, 36142 Tann, Tel: 06682 / 96090. Diese bestückt auf Wunsch den Kühlraum mit den bestellten Getränken.

4.

Zählerstände bei Übergabe:

Stromzähler: \_\_\_\_\_ Zwischenzähler FW \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ kWh \_\_\_\_\_ kWh

Heizkostenpauschale in Höhe von 25,- € / 40,- €.

5.

## Wirksamkeit des Mietvertrages

Der Mieter verpflichtet sich, bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn eine Kautionszahlung in Höhe von 500,- € auf das Konto des Trägervereins mit Angabe des Mietbeginns zu leisten, andernfalls ist die Buchung nicht verbindlich.

Nach Abrechnung soll der Übersteigende Betrag auf folgendes Konto überwiesen werden:

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

## Ohne vorherige Kautionszahlung erfolgt keine Schlüsselübergabe

Ich habe beim Bau des Bürgerhauses geholfen. Die Miete soll mit Stunden von: \_\_\_\_\_ verrechnet werden.

Aus Vereinfachungs- und Umweltgründen bitte die Rechnung per eMali an:

\_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

6.

Die aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung des Vereines ist Bestandteil dieses Vertrages.

Dipperz, Friesenhausen, \_\_\_\_\_.20\_\_\_

Für den Vermieter  
im Auftrag

Für den Mieter:

Bestätigung **nach Abschluss** der Veranstaltung:

Fehlende/beschädigte Einrichtungen und Gegenstände:  Keine  Laut beiliegender Liste

Zählerstände: Stromzähler: \_\_\_\_\_ kWh. Zwischenzähler FW: \_\_\_\_\_ kWh

Dipperz, Friesenhausen, \_\_\_\_\_.20\_\_\_

Unterschrift Vermieter \_\_\_\_\_

# Benutzungs- und Entgeltordnung

## § 1 Vorbemerkung

Das Bürgerhaus Friesenhausen wurde von den Bürgern von Friesenhausen und Dörrbach als Veranstaltungsort und zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft errichtet. Als Mieter und Gast ist jeder herzlich willkommen, der pflegliche Umgang mit dem Gebäude und seinen Einrichtungsgegenständen sollte selbstverständlich sein.

## § 2 Untervermietung

Das Nutzungsrecht darf ohne Zustimmung des Vereins an Dritte nicht weitergegeben werden. Verstößt der Mieter gegen diese Vereinbarung, hat dies die sofortige Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Trägerverein können daraus nicht geltend gemacht werden.

## § 3 Sicherheit, Bestimmungen

Der Verein überträgt dem Mieter für die Dauer der Nutzung das Hausrecht über die angemieteten Räume. Er hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sicherheits- und Ordnungspersonal sind in ausreichendem Umfang auch zum Schutz der überlassenen Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu Lasten des Mieters bereitzustellen. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

Den Anweisungen des Hausmeisters / der Hausmeisterin und Vertretern des Trägervereins ist während der Nutzung zu folgen.

Sind für Veranstaltungen polizeiliche, steuerliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese vor Beginn der Nutzung bei den zuständigen Behörden vorzunehmen bzw. einzuholen. Wird die Anzeige nicht vorgenommen oder die Genehmigung nicht eingeholt, gehen die hieraus resultierenden Folgen zu Lasten des Mieters.

## § 4 Reinigung

Die gemieteten Räume sind besenrein und das benutzte Inventar, insbesondere die Kücheneinrichtung, ordnungsgemäß und sauber an den Vermieter zurückzugeben (Tische und Stühle aufgestapelt). Auch im Außenbereich sind grobe Verunreinigungen zu entfernen.

Das Abbrennen von Wunderkerzen oder Tisch- oder Handfeuerwerk ist untersagt.

Werden Räumlichkeiten einschließlich Geschirr und die Toilettenanlagen nicht ordnungsgemäß und sauber zurückgegeben, so wird der dadurch entstandene Mehraufwand in Rechnung gestellt.

## § 5 Sorgfalt, Kautio

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Ohne Rücksicht auf ein Verschulden ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die bei Benutzung der Mietsache an Baulichkeiten, Geräten, Inventar und sonstigen Einrichtungen entstehen.

Der Mieter stellt den Trägerverein von der Haftung für alle Schäden frei, die bei Benutzung der Mietsache Dritten entstehen.

Verstößt der Mieter gegen die Vertragsbestimmungen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, das Mietobjekt sofort zu räumen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Vermieter zur Ersatzvornahme zu Lasten des Mieters berechtigt. In solchen Fällen bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Mietbeträge verpflichtet.

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird zur Sicherstellung der vereinbarten Miete und Nebenkosten sowie zur Begleichung evtl. Kosten, die durch die Beseitigung von Störungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine **Kautio** vereinbart. (Höhe: s. § 10)

Der Kautionsbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn zu zahlen und wird nach Abzug der zu zahlenden Nutzungsentgelte und der Nebenkosten nach der Abrechnung zurückgezahlt.

## § 6 Sicherheit

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz des Bürgerhauses sowie die Feuerwehrezufahrt von Fahrzeugen jeglicher Art frei bleiben. Ferner sind die Notausgänge freizuhalten. Bei Verstößen wird Anzeige erstattet.

## § 7 Rücktritt

Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Tritt der Mieter bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 20 %, bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin 50 % des vereinbarten Entgelts und nach diesem Termin das volle Nutzungsentgelt als Ausfallentschädigung zu zahlen.

Der Vermieter behält sich vor, bis 8 Tage vor Beginn der Nutzung von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten durch den Mieter nicht gewährleistet werden kann.

In außergewöhnlich gelagerten Fällen kann der Vermieter bis zum Tag vor dem Beginn der Nutzung vom Vertrag zurücktreten.

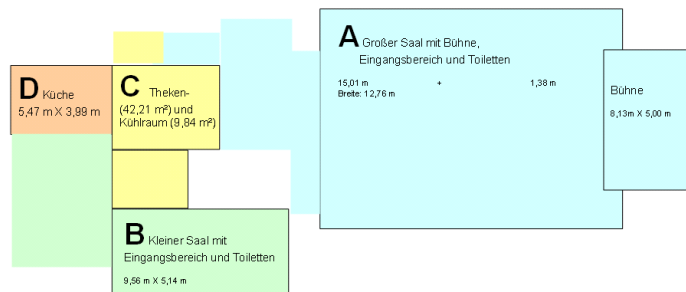
## § 8 Lärm, weitere Vorschriften

**Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zum Schutz der Anwohner zu vermeiden.**

Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes sind einzuhalten.

## § 9 Bereiche

Es können einzelne Bereiche des Bürgerhauses gemietet werden, welche aus der Skizze ersichtlich sind:



## § 10 Entgelte

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Beträge berechnet:

	allgemeine Nutzung	Priv. Nutzung	Gemeindemitglieder	Reinigung
großer Saal (A)	125,- €	100,- €	80,- €	30,- €
kleiner Saal (B)	60,- €	50,- €	30,- €	10,- €
Thekenraum (C)	15,- €	15,- €	10,- €	10,- €
Küche (D)	15,- €	15,- €	10,- €	10,- €
Die Preise gelten für jeweils 24 Stunden von 12:00 Uhr an bis 12:00 Uhr des Folgetages. Für Nutzung der Einrichtung für Veranstaltungen am Folgetag (Mittagessen, Kaffee) werden weitere 50,- € berechnet.				
Nutzung der Beschallungsanlage u. Beamer: 20,- €				
Die Endreinigung wird von dem Verein beauftragten Reinigungskräften ausgeführt, die pauschale Reinigungsgebühr ist somit in jedem Falle fällig. Sofern ein erhöhter Reinigungsaufwand (vgl. § 4) notwendig wird, so werden für jede zusätzlich aufzuwendende Stunde 10,- € berechnet.				
Beschädigte oder fehlende Gegenstände nach aktuellem Preisverzeichnis.				
Kautio (§ 5): 500,- €				

## § 11 Getränke

Der Trägerverein hat mit dem

**Getränke-Fachgroßhandel Bräuning,  
Hauptstr. 1 + 3, 36142 Tann (Rhön),  
Tel: 06682 / 9609 -0**

eine Provisionsvereinbarung getroffen. Diese Provision trägt dazu bei, dass die Nutzungsentgelte niedrig gehalten werden können. Alle alkoholfreien Getränke sowie Bier, welche im Bürgerhaus konsumiert werden sollen daher von der Firma Bräuning zu bezogen werden.

## § 12 Wirksamkeit

Der Mietvertrag wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Betriebsträgerschaft Bürgerhaus Friesenhausen:**

1. Vorstand: Christine Herbert, Eckardsberger Weg 6, 36160 Dipperz  
Tel: 06657 / 17 67  
Kassenwart: Gangolf Reinhardt, Am Sand 18, 36160 Dipperz, Tel: 06657 / 61 82  
Hausmeister: Fam. Jung, Am Sand 20, 36160 Dipperz, Tel: 0 66 57 / 65 12  
IBAN: DE75530601800006700632, BIC: GENODE51FUL